

Vorentwurf

**Änderung des
Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1993 über den
Konsumkredit**

1997

Bundesgesetz über den Konsumkredit

Aenderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... ¹,

beschliesst:

I Das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1993 über den Konsumkredit² wird wie folgt geändert:

Art. 3a [neu] Kreditvermittlerin

Als Kreditvermittlerin gilt jede natürliche oder juristische Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einen Konsumkreditvertrag vermittelt.

Art. 6 Abs. 1 Bst. a und f sowie Abs. 2-4

¹Dieses Gesetz gilt nicht für:

a. für Kreditverträge oder Kreditversprechen, die

1. grundpfandversichert sind,
2. hauptsächlich zum Erwerb oder zur Beibehaltung von Eigentumsrechten an einem Grundstück oder einem vorhandenen oder noch zu errichtenden Gebäude bestimmt sind,
3. zur Renovation oder Verbesserung eines Gebäudes bestimmt sind;

f. Verträge über Kredite von weniger als 350 Franken;

¹ BBl ...

² SR 221.214.1; AS 1994 367

²Für Verträge, nach denen ein Kredit- oder Geldinstitut Kredite in Form von Ueberziehungskrediten auf laufenden Konti gewährt, gelten die Artikel 10 Absätze 1 und 3, 10a, 10b, 15d und 15e. Bei stillschweigend akzeptierter Kontoüberziehung findet nur Artikel 10 Absatz 4 Anwendung. Für Kreditkartenkonti gelten alle Bestimmungen dieses Gesetzes ausser Artikel 10, 11a, 15b und 15c.

³*Aufgehoben*

⁴Der Bundesrat kann den Betrag nach Absatz 1 Buchstabe f den veränderten Verhältnissen anpassen.

Art. 8 Abs. 2 Bst. h und i [neu]

Der Vertrag muss angeben:

h. die Bedenkzeit (Art. 11a);

i. die der Kreditfähigkeitsprüfung (Art. 15c und 15d) zugrunde gelegten Werte.

Art. 10 Abs. 1 Einleitungssatz und 2

¹Gewährt ein Kredit- oder Geldinstitut einen Kredit in Form eines Ueberziehungskredits auf laufendem Konto, so bedarf der Vertrag der Schriftform und muss folgende Angaben enthalten:

²*Aufgehoben*

Art. 10a [neu] Zustimmung des Ehegatten und des gesetzlichen Vertreters;
Ausschluss der solidarischen Haftung

¹Ist die Konsumentin oder der Konsument verheiratet, so bedarf der Konsumkreditvertrag zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten, sofern die Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führen. Eine solidarische Inanspruchnahme beider Ehegatten für den nämlichen Konsumkredit ist ausgeschlossen.

²Ist die Konsumentin oder der Konsument minderjährig, so bedarf der Konsumkreditvertrag zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

³Die Zustimmung ist in beiden Fällen spätestens bei der Unterzeichnung des Vertrages durch die Konsumentin oder den Konsumenten abzugeben.

Art. 10b [neu] Höchstzins

¹Der Bundesrat legt den Höchstzins für den Zins nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b fest.

²Er berücksichtigt dabei sowohl sozialpolitische Erwägungen als auch das Interesse der Kreditgeberinnen, das Konsumkreditgeschäft weiterhin rentabel betreiben zu können.

Art. 11 Abs. 1

¹Die Nichteinhaltung der Artikel 8, 9, 10 Absätze 1 und 4 Buchstabe a sowie der Artikel 10a und 10b Absatz 1 bewirkt die Nichtigkeit des Konsumkreditvertrags.

Art. 11a [neu] Widerrufsrecht

¹Die Konsumentin oder der Konsument kann den Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung innerhalb von sieben Tagen schriftlich widerrufen.

²Die Widerrufsfrist beginnt zu laufen, sobald die Konsumentin oder der Konsument gemäss Artikel 8 Absatz 1 eine Kopie des Vertrags erhalten hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die Widerrufserklärung am siebenten Tag der Post übergeben wird.

³Ist das Darlehen bereits vor dem Widerruf des Vertrags ausbezahlt worden, so findet Artikel 11 Absätze 2 und 3 Anwendung. Im Falle eines Abzahlungskaufs oder einer auf Kredit beanspruchten Dienstleistung gilt Artikel 40f des Obligationenrechts¹.

Art. 12a [neu] Verzug

¹Die Kreditgeberin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Teilzahlungen ausstehend sind, die mindestens einen Viertel des Nettobetrags des Kredits bzw. des Barzahlungspreises ausmachen.

²Der Verzugszins darf fünf Prozent nicht übersteigen.

4a. Abschnitt: Kreditfähigkeitsprüfung

Art. 15a [neu] Informationsstelle für Konsumkredit

¹Die Kreditgeberinnen gründen eine gemeinsame Einrichtung (Informationsstelle für Konsumkredit). Diese bearbeitet die Daten, die im Rahmen der Artikel 15b und 15d Absatz 2 anfallen.

²Die Statuten der Informationsstelle für Konsumkredit bedürfen der Genehmigung durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. Kommt die Gründung der gemeinsamen Einrichtung nicht zustande, so nimmt der Bundesrat sie vor. Er erlässt die dafür nötigen Vorschriften.

³Bei der Informationsstelle für Konsumkredit handelt es sich um ein Bundesorgan im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹ über den Datenschutz.

15b [neu] Meldepflicht

¹Die Kreditgeberin muss der Informationsstelle für Konsumkredit den von ihr gewährten Konsumkredit melden.

²Sie muss der Informationsstelle für Konsumkredit auch melden, wenn Teilzahlungen ausstehend sind, die mindestens einen Viertel des Nettobetrags des Kredits bzw. des Barzahlungspreises ausmachen (Art. 12a).

³Die Informationsstelle für Konsumkredit bestimmt in ihren Statuten das Nähere zu Inhalt, Form und Zeitpunkt der Meldung.

Art. 15c [neu] Prüfung der Kreditfähigkeit

¹Die Kreditgeberin muss sich vor Vertragsabschluss von der Kreditfähigkeit der Konsumentin oder des Konsumenten überzeugen.

¹ SR 235.1

²Die Konsumentin oder der Konsument gilt dann als kreditfähig, wenn sie oder er den Konsumkredit zurückzahlen kann, ohne den nicht pfändbaren Teils des Einkommens nach Artikel 93 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889² über Schuldbetreibung und Konkurs beanspruchen zu müssen. Das Vermögen wird bei der Beurteilung der Kreditfähigkeit nicht berücksichtigt.

³Der pfändbare Teil des Einkommens wird nach den Richtlinien über die Berechnung des Existenzminimums des Wohnsitzkantons der Konsumentin oder des Konsumenten ermittelt. Bei der Ermittlung zu berücksichtigen sind in jedem Fall:

- a. der tatsächlich geschuldete Mietzins;
- b. die nach Quellensteuertabelle geschuldeten Steuern;
- c. Verpflichtungen, die bei der Informationsstelle für Konsumkredit gemeldet sind.

⁴Bei der Beurteilung der Kreditfähigkeit muss von einer Amortisation des Konsumkredits innerhalb von 24 Monaten ausgegangen werden, selbst wenn vertraglich eine längere Laufzeit vereinbart worden ist.

⁵Die Kreditgeberin darf sich auf die Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten zu den Einkommensverhältnissen und den finanziellen Verpflichtungen verlassen. Vorbehalten bleiben Angaben, die offensichtlich unrichtig sind, oder denjenigen der Informationsstelle für Konsumkredit widersprechen.

Art. 15d [neu] Kreditkartenkonti und Ueberziehungskredite auf laufendem Konto

¹Die im Rahmen eines Kreditkartenkontos oder eines Ueberziehungskredits auf laufendem Konto eingeräumte Kreditlimite muss den wirtschaftlichen Verhältnissen der Konsumentin oder des Konsumenten angepasst sein. Dabei sind die bei der Informationsstelle für Konsumkredit vermeldeten Konsumkredite zu berücksichtigen.

²Besteht bei einem Kreditkartenkonto oder bei einem Ueberziehungskredit auf laufendem Konto während mehr als drei Monaten ein Saldo zugunsten der Kreditgeberin, der mehr als die Hälfte der Kreditlimite ausmacht, so muss sie der Informationsstelle für Konsumkredit den ausstehenden Betrag melden.

² SR 281.1

Art. 15e [neu] Sanktion

¹Verstösst die Kreditgeberin in grober Weise gegen Artikel 15b, 15c oder 15d, so verliert sie die von ihr gewährte Kreditsumme samt Zinsen und Kosten. Die Konsumentin oder der Konsument kann bereits erbrachte Leistungen nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern; Artikel 66 des Obligationenrechts findet dabei keine Anwendung.

²Verstösst die Kreditgeberin in leichter Weise gegen die Artikel 15b, 15c oder 15d, so verliert sie nur die Zinsen und die Kosten.

5a. Abschnitt: Kreditvermittlung**Art. 17a [neu]**

¹Die Konsumentin oder der Konsument schuldet der Kreditvermittlerin für die Vermittlung eines Konsumkredits keine Entschädigung.

²Die Aufwendungen der Kreditgeberin für die Kreditvermittlung bilden Teil der Gesamtkosten (Art. 4 und 17 Abs. 1); sie dürfen dem Konsumenten oder der Konsumentin nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

6a. Abschnitt: Gerichtsstand und Schiedsgericht**18a [neu]**

Die Konsumentin oder der Konsument mit Wohnsitz in der Schweiz kann für die Beurteilung von Streitigkeiten aus einem Konsumkreditvertrag weder im voraus auf den Gerichtsstand an ihrem bzw. seinem Wohnsitz verzichten noch mit der Kreditgeberin oder der Kreditvermittlerin einen Schiedsvertrag abschliessen.

Art. 19 Abs. 2 sowie 3 und 4 [neu]

²Die Kantone müssen die Gewährung und die Vermittlung von Konsumkrediten einer Bewilligungspflicht unterstellen.

³Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist der Kanton, in dem die Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin ihren Sitz hat. Hat die Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin ihren Sitz nicht in der Schweiz, so ist der Kanton für die Erteilung der Bewilligung zuständig, auf dessen Gebiet die Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin hauptsächlich tätig zu werden gedenkt. Die in einem Kanton erteilte Bewilligung gilt für die ganze Schweiz.

⁴Keine Bewilligung nach Absatz 2 ist erforderlich, wenn die Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin dem Bundesgesetz vom 8. November 1934¹ über die Banken und Sparkassen untersteht.

II Das Obligationenrecht² wird wie folgt geändert:

Art. 226a - 226m

Aufgehoben

Art. 227a Abs. 2 Ziff. 7

²Der Vorauszahlungsvertrag ist nur gültig, wenn er in schriftlicher Form abgeschlossen wird und folgende Angaben enthält:

7. das Recht des Käufers, innert sieben Tagen den Verzicht auf den Vertragsabschluss zu erklären.

Art. 227c Abs. 2 und 3

²*Aufgehoben*

³Hat der Käufer mehrere Sachen gekauft oder sich das Recht zur Auswahl vorbehalten, so ist er befugt, die Ware in Teillieferungen abzurufen, es sei denn, es handle sich um eine Sachgesamtheit. Ist nicht der ganze Kaufpreis beglichen worden, so kann der Verkäufer nur dann zu Teillieferungen verhalten werden, wenn ihm 10 Prozent der Restforderung als Sicherheit verbleiben.

¹ SR 952.0

² SR 220

Art. 227h Abs. 2 1. und 2. Satz und Abs. 4

²Tritt der Verkäufer von einem Vertrag zurück, dessen Dauer höchstens ein Jahr beträgt, so kann er vom Käufer nur einen angemessenen Kapitalzins sowie Ersatz für eine seit Vertragsabschluss eingetretene Wertverminderung der Kaufsache beanspruchen. Eine allfällige Konventionalstrafe darf 10 Prozent des Barkaufpreises nicht übersteigen.

⁴Ist jedoch die Kaufsache schon geliefert worden, so ist jeder Teil verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzuerstatten. Der Verkäufer hat überdies Anspruch auf einen angemessenen Mietzins und eine Entschädigung für ausserordentliche Abnützung der Sache. Er kann jedoch nicht mehr fordern, als er bei der rechtzeitigen Erfüllung des Vertrages erhielte.

Art. 228**6. Anwendung des Konsumkreditgesetzes**

Folgende für den Konsumkreditvertrag geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1993¹ über den Konsumkredit gelten auch für den Vorauszahlungsvertrag:

- a. Art. 10a (Zustimmung des Ehegatten bzw. des gesetzlichen Vertreters);
- b. Art. 10b (Widerrufsrecht);
- c. Art. 13 (Einreden)
- d. Art. 14 (Zahlung und Sicherheit in Form von Wechseln);
- e. Art. 15 (mangelhafte Erfüllung des Erwerbsvertrags);
- f. Art. 18a (Gerichtsstand und Schiedsgericht).

III

¹Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ SR 221.214.1; AS 1994 I 367, 19.. ...